

Amtsblatt der Hochschule Augsburg

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
05.2020	01.07.2020	1-30	1020

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Augsburg

Postanschrift:

Hochschule Augsburg
An der Hochschule 1
86161 Augsburg
E-Mail: info@hs-augsburg.de

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter
www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Augsburg vom 26. Mai 2020**
- 2. Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Customs and Foreign Trade Management“ an der Hochschule Augsburg vom 26. Mai 2020**
- 3. Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Personalmanagement an den Hochschulen Augsburg, Landshut und Kempten vom 26. Mai 2020**
- 4. Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Interaktive Medien an der Hochschule Augsburg vom 23. Juni 2020**
- 5. Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule Augsburg für das Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule Augsburg
vom 26.05.2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg – Fachhochschule Augsburg – (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgenden Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, GVBl S. 686 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg (APO) vom 12.02.2019 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Ziel des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist es, die Studierenden zu befähigen, umfassende fachliche Problemstellungen des Wirtschaftsingenieurwesens zu lösen sowie fachspezifische Probleme in einer komplexen und sich häufig verändernden Arbeitswelt eigenverantwortlich steuern zu können. ²Zu diesem Zweck erwerben die Studierenden im Grundlagenbereich zum einen ein breites, wissenschaftlich fundiertes Fachwissen, zum anderen ein breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme. ³Durch den interdisziplinären Ansatz des Studienganges haben die Studierenden die Möglichkeit, einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen zu erwerben. ⁴Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Wirtschaftsingenieurwesens, die eine umfassende Grundlagenausbildung erfordern, sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete rasch einzuarbeiten und als fachliche Experten erarbeitete Lösungen argumentativ vertreten zu können. ⁵Als Vertiefungsrichtungen werden die Bereiche Produktionsmechatronik, Faserverbundtechnologie, Marketing sowie Logistik angeboten:

1. Studierende der Vertiefungsrichtung Produktionsmechatronik sollen in die Lage versetzt werden, nach ihrem Studium als Experten für Fertigungsautomation und Produktionsprozesse eine Produktlinie oder Fertigung leiten und optimieren zu können.
2. Studierende der Vertiefungsrichtung Faserverbundtechnologie sollen in die Lage versetzt werden, als spezialisierte Ingenieure neue Entwicklungsmethoden und Fertigungstechniken im Betrieb bewerten und einführen sowie die Einführung überwachen zu können.
3. Studierende der Vertiefungsrichtung Marketing sollen in die Lage versetzt werden, im späteren Berufsleben als Experten für Vertrieb und Produktmanagement Verantwortung für Geschäftsabschlüsse zu übernehmen sowie den Erfolg von Produkten während des gesamten Produktlebenszyklus verantworten zu können.
4. Studierende der Vertiefungsrichtung Logistik sollen in die Lage versetzt werden, nach ihrem Studium in der Logistikbranche in den Bereichen Beschaffung, Distribution und Produktion qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen.

(2) ¹Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung einer bestimmten Vertiefungsrichtung des Studiengangs bei zu geringen Anmeldezahlen. ²Über die Durchführung entscheidet die Studiengangsleitung.

§ 3

Zielgruppe, Kosten, Zulassung

(1) Das Studienangebot richtet sich in erster Linie an qualifizierte Berufstätige, die den Bachelorabschluss neben ihrer Berufstätigkeit erwerben wollen.

(2) ¹Das Studium ist kostenpflichtig. ²Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Satzung über die an der Hochschule Augsburg zu erhebenden Gebühren in berufsbegleitenden Studiengängen und für Gaststudierende in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Hochschul- oder der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung oder eines vergleichbaren Schulabschlusses im Ausland gemäß des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung (QualV) in den jeweils aktuellen Fassungen.

(4) ¹Durch berufliche Bildung Qualifizierte werden gemäß Art. 45 BayHSchG i. V. m. § 29 und § 30 QualV zugelassen. ²Die Eignung zum Studium für beruflich Qualifizierte im Sinne des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG richtet sich nach § 1 und § 2 der Satzung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Studium über ein Probestudium für qualifizierte Berufstätige an der Hochschule Augsburg in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern einschließlich der Bachelorarbeit und beginnt stets zum Wintersemester.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von zwei Studiensemestern und eine Aufbau- und Vertiefungsphase von sechs Studiensemestern. ²Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden den Schwerpunkt ihren Interessen entsprechend selbst wählen. ³Die verbindliche Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt spätestens im vierten Semester.

(3) Das Studium beinhaltet zwei studienbegleitende Praxisphasen.

(4) ¹Das Studium wird nach dem European Community Course Credit Transfer System (ECTS) mit 210 Credit Points (CP) bewertet. ²Ein CP entspricht einer Arbeitsleistung von 25 bis maximal 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

§ 5

Studienbegleitende Praxisphase

(1) ¹Die erste studienbegleitende Praxisphase sollte in der Orientierungsphase abgeleistet werden und den Studierenden Einblicke in die Fähigkeiten und Arbeitsweisen eines Wirtschaftsingenieurs verschaffen und sie an die Aufgaben und Anforderungen des Berufsbildes heranführen. ²Die erste Praxisphase umfasst 65 Arbeitstage mit mindestens 7,5 Stunden Arbeitszeit pro Arbeitstag oder mindestens 488 Arbeitsstunden. ³Die Mindestarbeitszeit pro Tag für eine Anrechnung in der Praxisphase beträgt bei Teilzeittätigkeit 3 Stunden für einen Arbeitstag. ⁴Auf Antrag kann die erste studienbegleitende Praxisphase durch eine entsprechende berufliche Vorqualifikation angerechnet werden. ⁵Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Die zweite studienbegleitende Praxisphase sollte während der Aufbau- und Vertiefungsphase abgeleistet werden. ²Die Studierenden vertiefen bislang erworbene theoretische Fachkenntnisse und wenden diese in der Praxis an. ³Zum Eintritt in die zweite Praxisphase ist nur berechtigt, wer die erste Praxisphase bereits abgeschlossen hat. ⁴Der Umfang der zweiten Praxisphase beträgt 100 Arbeitstage mit mindestens 7,5 Stunden Arbeitszeit pro Arbeitstag oder mindestens 750 Arbeitsstunden. ⁵Die Mindestarbeitszeit pro Tag für eine Anrechnung in der Praxisphase beträgt bei Teilzeittätigkeit 3 Stunden für einen Arbeitstag.

(3) Die studienbegleitenden Praxisphasen sind erfolgreich abgeleistet, wenn die Tätigkeiten vom Arbeitgeber bestätigt und die einzureichenden Berichte von der Prüfungskommission anerkannt wurden.

§ 6

Regeltermine und Fristen, Studienfortschritt

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind die folgenden beiden Modulprüfungen:

1. Modul IM 1: Ingenieurmathematik 1
2. Modul INF: Informatik und Programmieren

§ 7

Module und Leistungsnachweise

Die Pflichtmodule der Orientierungs- und Aufbauphase sowie die Wahlpflichtmodule des Vertiefungsstudiums, ihre Semesterwochen-Stundenzahlen, die Credit Points, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Die Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden jedes Semester einen Studienplan nach § 8 APO.

(2) Das Modulhandbuch soll insbesondere Angaben über die Qualifikationsziele und Studieninhalte der einzelnen Module und der studienbegleitenden Praxisphasen enthalten.

§ 9

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht nach Maßgabe von § 10 APO mindestens aus drei hauptamtlichen Professorinnen/Professoren aus der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein komplexes Problem aus dem Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens selbständig zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des achten Semesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass mindestens 160 CP erworben wurden.

(3) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt in Abweichung von § 21 Abs. 1 Satz 2 APO höchstens acht Monate, da sie berufsbegleitend angefertigt wird.

(4) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern und Prüferinnen auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst sein, die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

(5) ¹Die Bachelorarbeit muss in elektronischer Form beim Prüfer eingereicht werden. ²Zudem muss ein Exemplar in gebundener Form bei der Studiengangskoordination abgegeben werden. ³In begründeten Fällen können auch zwei Exemplare angefordert werden.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist persönlich zu präsentieren und zu erläutern (Bachelorseminar). ²Das Bachelorseminar kann erst nach Abgabe der Bachelorarbeit absolviert werden.

§ 11 Prüfungsgesamnote, Bestehen der Bachelorarbeit

(1) ¹Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. ²Sie wird durch gewichtete Mittelung der Fachendnoten oder der Modulendnoten bestimmt. ³Die Gewichtung erfolgt nach den in Spalte 4 ausgewiesenen Leistungspunkten.

(2) Die Bachelorprüfung gilt erst dann als bestanden, wenn alle Prüfungen und Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit vom Prüfer/ der Prüferin mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 12 Akademischer Grad, Urkunden und Zeugnisse

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ abgekürzt „B.Eng.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde, ein Abschlusszeugnis und ein Diploma-Supplement gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

§ 13
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 26.05.2020, des Hochschulrats und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 03.06.2020.

Augsburg, den 03. Juni 2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 03.06.2020 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.06.2020 an der Hochschule Augsburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 03.06.2020.

Anlage:

Übersicht der Module und Prüfungen des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs
Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Augsburg

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
BE	Bericht
CP	Credit Point
StA	Studienarbeit
IC	Inverted Classroom
schrP	schriftliche Prüfung, Klausur
KA	Konstruktionsaufgabe
L	Labor
mdIP	mündliche Prüfung
m.E./o.E.	mit Erfolg, ohne Erfolg
Pr	Projekt
Präs	Präsentation
PÜ	Praktische Übung
SU	Seminaristischer Unterricht
UE	Unterrichtseinheit ¹

Orientierungsphase: (1. und 2. Semester)

1	2	3	4	5	6 7 Prüfungen	
Kennziffer	Module	CP	Art d. Lehrveranstaltung	UE	Art, Dauer in min, Umfang	Ergänzende Regelungen
A)	Orientierungsphase					
1	Ingenieurmathematik 1 (IM1)	5	SU	54	schrP 45-120	
2	Informatik und Programmieren (INF)	5	SU, PÜ	54	schrP 45-120	
3	Elektrotechnik und Elektronik (EE)	5	IC, SU, PÜ	54	schrP 45-120	
4	Teamarbeit und Kommunikation (TK)	5	SU, PÜ	54	schrP 45-120 / Präs 10-60	Gewichtung schrP 50% Präs 50%
5	Ingenieurmathematik 2 (IM2)	5	SU	54	schrP 45-120	
6	Naturwissenschaftliche Grundlagen (NG)	5	SU, L	54	schrP 45-120	
7	Technische Mechanik und Festigkeitslehre (TM)	5	SU	54	schrP 45-120	
8	Technical English (TE)	5	SU	54	schrP 45-120 / Präs 10-60	Gewichtung schrP 50% Präs 50%
	Summe:	40				

Aufbau- und Vertiefungsphase, studienbegleitende Praxisphasen, Abschlussarbeit: (3. bis 8. Semester)

1	2	3	4	5	6 7 Prüfungen	
Kennziffer	Module	CP	Art der Lehrveranstaltung	UE	Art, Dauer in min, Umfang	Ergänzende Regelungen
B)	Aufbauphase					
9	Wirtschaftsmathematik (WIMA)	5	SU	54	schrP 45-120	
10	Grundlagen der Betriebswirtschaft (GBWL)	5	SU	54	schrP 45-120	
11	Unternehmensorganisation und Recht (UOR)	5	SU, Präs	54	schrP 45-120 / Präs 10-60	Gewichtung schrP 50% Präs 50%
12	Business English (BE)	5	SU, PUe	54	schrP 45-120 / Präs 10-60	Gewichtung schrP 50% Präs 50%
13	Statistik (STAT)	5	SU	54	schrP 45-120	
14	Marketing und Produktmanagement (MP)	5	SU, Pr	54	schrP 45-120 / Präs 10-60	Gewichtung schrP 50% Präs 50%
15	Finanzwirtschaft und Rechnungswesen (FR)	5	SU, Präs	54	schrP 45-120 Präs 10-60	Gewichtung schrP 50% Präs 50%
16	Personal und Konfliktmanagement (PK)	5	SU, PÜ	54	schrP 45-120 / StA 5-8 Seiten / Präs 10-60	Gewichtung schrP 40% StA 30% Präs 30%
25	Fertigungsverfahren und Produktionstechnik (FP)	5	SU, L	54	schrP 45-120	
26	Werkstoffe und Material (WM)	5	SU, L	54	schrP 45-120	
31	Mess und Regelungstechnik (MR)	5	SU, L	54	schrP 45-120	
32	Maschinenelemente (ME)	5	SU, Präs	54	schrP 45-120 / Präs 10-60	Gewichtung schrP 50% Präs 50%
33	Konstruktion und CAD (CAD)	5	SU, PÜ, L	54	schrP 45-120 StA 10-15 Seiten	Gewichtung schrP 50% StA 50%
42	Qualitätsmanagement und technische Dokumentation (QD)	5	SU	54	schrP 45-120	
43	Wirtschaftsethik (WE)	5	SU	54	StA 10 – 15 Seiten	
	Summe	75				
	Abschlussarbeit					
49	Bachelorarbeit (BAA)	12			BA	
48	Bachelorseminar (BAS)	3 ¹	SU	20	Präs 10-60	
	Summe:	15				

1	2	3	4	5	6 7 Prüfungen	
Kennziffer	Module	CP	Art der Lehrveranstaltung	UE	Art, Dauer in min, Umfang	Ergänzende Regelungen
C)		Studienbegleitende Praxisphasen				
50	Praxisphase 1 (PP1)	20			BE 2-3 Seiten	m.E., o.E.
51	Praxisphase 2 (PP2)	30			BE 2-3 Seiten	m.E., o.E.
	Summe:	50				
D)		Vertiefungsphase				
	Produktionsmechatronik *)				2)	2)
	Faserverbundtechnologie *)					2)
	Marketing*)					2)
	Logistik *)					2)
	Summe	30		360 ³⁾		
	Gesamtsumme:	210				

*) alternativ

1) 13-14 UE entsprechen einer Semesterwochenstunde eines Vollzeitstudiengangs.

2) ¹Jede Vertiefungsrichtung umfasst insgesamt 30 CP und 360 UE. ²Jede Vertiefung besteht insgesamt aus vier Pflichtmodulen und zwei Wahlpflichtmodulen, die Wahlpflichtmodule können dabei aus jeder Vertiefungsrichtung gewählt werden. ³Als Prüfungsformen kommen die in § 14 APO normierten Prüfungsformen in Betracht. ⁴Eine schriftliche Prüfung umfasst dabei 45-120 Minuten, eine mündliche Prüfung und eine Präsentation 10-60 Minuten, eine Studienarbeit oder ein Bericht 2-10 Seiten. ⁵Näheres zu jeder Vertiefungsrichtung (Module, Art der Lehrveranstaltungen, Art und genaue(r) Dauer/Umfang der Prüfungen regelt der Studienplan und das Modulhandbuch.

3) Anzahl UE Vertiefungsrichtung: 15 Wochen – 4 UE pro Woche – 6 Vertiefungsfächer = 360 UE insg.

**Studien- und Prüfungsordnung
für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Customs and Foreign Trade Management“ an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 26. Mai 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4141-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen.

§ 2

Studienziele

¹Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Customs and Foreign Trade Management“ hat das Ziel, die Teilnehmer mit entsprechendem Spezialwissen im Bereich Zoll und Außenwirtschaft zu qualifizieren.

²Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden dazu tiefgreifende und umfassende Kenntnisse im Zoll- und Außenwirtschaftsbereich vermittelt. Schwerpunkt des Studiums ist die Optimierung der kompletten Supply Chain aus zoll- und außenwirtschaftlicher Sicht. Hauptkompetenzen, die in diesem Studium vermittelt werden, sind:

- Erhöhung der Effektivität in Zoll- / Außenwirtschafts- und Complaincethemen
- Proaktive Prozessgestaltung der internationalen Supply Chain im Hinblick auf die Gesetzgebung im Bereich Zoll- und Außenwirtschaft
- Interne Bewertung und Überwachung der zoll- und außenwirtschaftlichen Prozesse eines Unternehmens

§ 3

Qualifikation für das Studienmodul, Zulassung

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studienmoduls sind

a) ein erfolgreicher Studienabschluss in einem der folgenden Fächer: *Betriebswirtschaft oder Jura, sowie verwandte Disziplinen an einer deutschen Hochschule (oder ein gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss mit mindestens 180 ECTS) und erste Berufserfahrung*

und / oder

b) *eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Industriekaufrau/mann, Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement, Kauffrau/Kaufmann im Groß- und Außenhandel; Kauffrau/Kaufmann für Logistik- und Speditionsdienstleistungen und mind. ein Jahr Berufserfahrung in Verbindung mit Aufnahmegespräch (siehe Anlage 2)*

und / oder

c) *eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung als Meister einschlägiger Disziplinen (z. B. Logistikmeister) in Verbindung mit einem Aufnahmegespräch (siehe Anlage 2)*

und / oder

d) *eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung gemäß § 29 (Qual) in einem einschlägigen anerkannten Beruf (z.B. Verkehrsfachwirt, Fachkauffrau/mann für Einkauf und Logistik) in Verbindung mit einem Aufnahmegespräch (siehe Anlage 2)*

und / oder

e) *andere Qualifikationsvoraussetzungen bedürfen der Einzelfallprüfung und einer Zustimmung der Prüfungskommission und sind mit einem Aufnahmegespräch zu verbinden (siehe Anlage 2)*

¹Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen und die Einschlägigkeit von Berufsausbildungen entscheidet die Prüfungskommission. ²Der Grundsatz der Beweislastumkehr entsprechend Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG ist zu beachten.

(2) ¹Das Studium ist kostenpflichtig. ²Die näheren Einzelheiten hierzu werden vertraglich geregelt. ³Die Zulassung zum Studium gilt als erteilt, wenn zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der Hochschule Augsburg ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums zustande gekommen ist.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Das weiterbildende Zertifikatsstudium Customs and Foreign Trade Management wird als Teilzeitstudium geführt. ²Es startet jeweils im Wintersemester und ist auf die Dauer von zwei Semestern angelegt. ³Es umfasst 30 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ⁴Ein CPs-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von mindesten 25 und höchstens 30 Arbeitsstunden. ⁴Genaue Festlegungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 5

Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

§ 6

Prüfungsgesamtnote

¹Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. ²Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote werden alle Endnoten mit einer Gewichtung gemäß Anlage 1, Spalte 7 gewichtet.

§ 7

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die alle hauptamtlich Professorinnen und Professoren der Fakultät Wirtschaft sind.

§ 8

Studienplan

Die zuständige Fakultät für Wirtschaft der Hochschule Augsburg erstellt zur Sicherstellung eines Lehrangebots einen Studienplan gem. § 8 APO, der nicht Teil der Studienordnung ist.

§ 9
Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn eine ausreichende Endnote in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweise im Umfang der dort ausgewiesenen Leistungspunkte erzielt wird.

§ 10
Zertifikat, Abschlusszeugnis

¹Die Hochschule Augsburg stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Abschlusszeugnis aus, wenn alle in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweise nachgewiesen und bestanden sind.

§ 11
Anwendung der Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17.10.2001, GVBl. S. 686, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12.02.2019 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 26. Mai 2020, des Hochschulrats und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 03. Juni 2020.

Augsburg, den 03. Juni 2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 03. Juni 2020 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03. Juni 2020 durch Aushang an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 03. Juni 2020.

Erläuterungen der Abkürzungen:

Lfd. Nr.	Laufende Nummer
mdl. Pr.	Mündliche Prüfung
Präs	Präsentation
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
S	Seminar
schrA	schriftliche Arbeit
schrP	schriftliche Prüfung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SU	Seminaristischer Unterricht
CP	Credit Point

Anlage 1:**Übersicht über die Module und die Leistungsnachweise des weiterbildenden Studienangebotes
Customs and Foreign Trade Management an der Hochschule Augsburg**

1	2	3	4	5	6	7
Modul - bezeich- nung	Modul	Lehr- stunden	CPs	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen, Art und Dauer in Minuten*	Ergänzende Regelungen und Gewichtung
Z 1	Rechtliche Einordnung im weltweiten Außenhandel und weitere Grundlagen	48	5	SU, S	schrP, Präs, schrA, mdIP	5/30
Z 1.1.	Rechtsgrundlagen und weltweite Organisation des Zollwesens; Incoterms	24			schrPr, schrA, mdIP	
Z 1.2.	Überblick aller Zollverfahren und Einführung in ATLAS	24			schrP, Präs, schrA, mdIP	
Z 2	eingehende Prozesse	48	5	SU, S	schrP, schrA, mdIP	5/30
Z 2.1	Einreihung, Eintarifierung und Zollverfahren "Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr"	24			schrP, schrA, mdIP	
Z 2.2.	Zollwertrecht, Verrechnungspreise und Zollabgaben	24			schrP, schrA, mdIP	
Z 3	ausgehende und weitere Prozesse; Steuern in der internationalen Supply Chain	48	5	SU	schrP, Präs, schrA, mdIP	5/30
Z 3.1.	Zollverfahren "Ausfuhr", Veredelungsverfahren, Zolllager und Versandverfahren	24			schrP, Präs, schrA, mdIP	
Z 3.2	Steuer in der internationalen SC (Umsatzsteuer, EUSt, Verbrauchssteuern)	24			schrP, Präs, schrA, mdIP	
Z 4	Präferenzen	48	5	SU, S	schrP, Präs, schrA, mdIP	5/30
Z 4.1.	Überblick, Grundlagen und Systematik	24			schrP, Präs, schrA, mdIP	
Z 4.2.	Anwendung, Nutzung und Interpretation	24			schrP, Präs, schrA, mdIP	
Z 5	Exportkontrolle	48	5	SU, S	schrP, Präs, schrA, mdIP	5/30
Z 5.1.	Hintergründe, rechtliche Einordnung, Regime	24			schrP, Präs, schrA, mdIP	
Z 5.2.	Umsetzung und Anwendung	24			schrP, Präs, schrA, mdIP	
Z 6	SC und AEO	48	5	SU, S	schrP, Präs, schrA, mdIP	5/30
Z 6.1.	nachhaltige Gestaltung und Absicherung von Logistik- und Transportsystemen (physisch und digital)	24			schrP, Präs, schrA, mdIP	
Z 6.2.	AEO, Risikomanagement und Compliance	24			schrP, Präs, schrA, mdIP	
Gesamt		288	30			

Anmerkungen zu Prüfungsdauer:*Präsentation (Präs):** 10 – 15 Minuten**Schriftliche Arbeit (schrA):** 10 – 20 Seiten**Schriftliche Prüfung (schrP):** 30 Minuten für 2,5 CP**Mündliche Prüfung (mdIP):** 10 Minuten für 2,5 CP

Die jeweils gültige Prüfungsform im Semester wird im Studienplan bekannt gegeben.

Anlage 2:

Verfahren zum Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung nach Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG zur Aufnahme in das weiterbildende Zertifikatsstudium Customs and Foreign Trade Management

Bewerber nach § 3 Absatz 1 b) c) d) e) werden nach einem bestandenen Aufnahmegespräch zugelassen. Das Zulassungsgespräch dient dazu, zu prüfen, ob der Bewerber aufgrund seiner Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen voraussichtlich in der Lage sein wird, den Zertifikatsstudiengang erfolgreich zu absolvieren.

Die Zulassung zum Zertifikatsstudium erfolgt, wenn im Gespräch mindestens 20 von 30 Punkten erzielt werden. Das Zulassungsgespräch wird von zwei Professoren/-innen der Hochschule Augsburg geführt. Davon soll mindestens eine Person Lehraufgaben im Zertifikatsstudium *Customs and Foreign Trade Management* wahrnehmen. Die Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission. Der Termin wird dem Bewerber/ der Bewerberin spätestens 2 Wochen im Voraus mitgeteilt und findet an der Hochschule Augsburg statt. Das Gespräch dauert 20 Minuten und hat folgenden Ablauf:

- 1) Fachreferat zum Thema *Zoll- und Außenwirtschaft* Das Thema wählt der Bewerber selbst unter Berücksichtigung seines derzeitigen beruflichen Schwerpunktes: Dauer 5 min; max. Punktzahl: 10
- 2) Fachgespräch zum Referat: Dauer 5 min; max. Punktzahl: 10
- 3) Fachgespräch zum Thema *Zoll und Außenwirtschaft*: Die Fragen werden aus allen Fachgebieten im Bereich *Zoll und Außenwirtschaft* ausgewählt: Dauer: 5 min; max. Punktzahl: 10

Beim Fachreferat und dem anschließenden Fachgespräch werden jeweils folgende Kompetenzen geprüft:

- Fachkompetenz (0-10 Punkte)
- Strukturierte Arbeitsweise (0-10 Punkte)
- Kooperation und Kommunikation (0-10 Punkte)

Die Prüfungskommission legt einen Vorsitzenden der Zulassungskommission und einen Beisitzer fest. Das Gespräch wird vom Beisitzer protokolliert. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und der Beisitzer erstellen einen Bewertungsvorschlag und legen diesen gemeinsam mit dem Protokoll der Prüfungskommission zur Beschlussfassung vor.

Bei Nichtbestehen kann das Aufnahmegespräch im Abstand von einem Jahr wiederholt werden.

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Personalmanagement
an den Hochschulen Augsburg, Landshut und Kempten
vom 26. Mai 2020**

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 5, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff. BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Personalmanagement an den Hochschulen Augsburg, Ingolstadt und Kempten vom 19. November 2019 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Satzung werden nach dem Wort „Augsburg“ das Wort „Ingolstadt“ gestrichen und das Wort „Landshut“ eingefügt
2. In § 1 werden nach dem Wort „Ergänzung“ folgende Worte „des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 13. April 2018“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem „Augsburg“ das Wort „Ingolstadt“ gestrichen und das Wort „Landshut“ eingefügt
4. a.) In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Er kann auch in berufsbegleitender Teilzeitform in fünf Semestern studiert werden.“
b.) In § 3 wird folgender Abs. 3 eingefügt: „Alle Lehrveranstaltungen, sowie die Leistungsabnahme zu den einzelnen Modulen können auch in englischer Sprache gehalten werden.“
c.) In § 3 wird Abs. 5 gestrichen. Es werden folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut am Eignungsverfahren teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(5) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gilt so lange, als der Studiengang nicht wesentlich geändert wird.“
5. a.) In der Überschrift zu § 5 werden nach dem Wort „Module“ folgende Worte „Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, studienbegleitende“ eingefügt.
b.) In § 5 werden die Abs. 1, 2, und 3 gestrichen.
c.) § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Ein Modul fasst ein abgegrenztes Stoffgebiet fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.

(2) ¹Die Zuordnung der Module mit ihren Lehrveranstaltungen zu den Studiensemestern, die Definition der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen und deren Gliederung, der Umfang der mit den Modulen und Lehrveranstaltungen assoziierten Semesterwochenstunden bzw. CP sowie die Vorgabe von Regeln für die Möglichkeit einer Auswahl unter den angebotenen

Wahlmodulen erfolgt in einem Studienplan, vgl. § 8 APO. ²Die Beschreibung der fachlichen Inhalte und der Studienziele der Module im Einzelnen erfolgt im Modulhandbuch. ³Im Hinblick auf die möglichen Prüfungsformen gilt § 14 APO.

(3) Darüber hinaus gilt § 4 APO.“

6. § 6 wird gestrichen.

7. a.) § 7 wird zu § 6.

b.) In § 6 (neu) wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„¹Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.“

c.) In § 6 (neu) wird Abs. 4 zu Abs. 5.

8. a.) § 8 wird zu § 7.

b.) In § 7 (neu) Abs. 5 werden die Worte „Zur differenzierteren Bewertung der Masterarbeit kann die Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.“ durch die Worte „Die Masterarbeit wird differenziert gem. § 8 Abs. 1 APO bewertet.“ ersetzt.

9. § 9 wird zu § 8.

a.) In § 8 (neu) wird nach dem Wort „Credit Points“ folgende Worte „sowie in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ eingefügt.

b.) Die Worte „§ 4 Abs. 4 bleiben unberührt“ werden gestrichen.

10. § 10 wird zu § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfungsgesamtnote wird gem. § 8 Abs. 1 APO gebildet. Dabei werden die Module und die Fächer einschließlich der Masterarbeit gemäß Anlage 1 Spalte 10 gewichtet.“

11. Die §§ 11 und 12 werden zu den §§ 10 und 11.

12. Die Anlage 1 „Übersicht über die Module und Leistungsnachweise erhält folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr	Module	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltungen ⁴⁾	Prüfungen Art / min ZV		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsna-chweise	Ergänzende Regelungen	Noten-gewicht Prüfungsgesamtnote
1	Understanding Business ¹	4	5	SU, PA, OL	schrP 60-90/ StA/ mdlPrfg				1,0
2	Recruiting: Personalmarketing und Personalauswahl ¹	4	5	SU, OL, PA	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg				1,0
3	Personalentwicklung / Talent Management ¹	4	5	SU, OL	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg				1,0

4	Strategisches Personalmanagement und Arbeitsmarktökonomie ¹	4	5	SU, OL	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg.				1,0
5	Arbeitsrecht ¹	4	5	SU, OL	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg				1,0
6	Consulting und Verhandlungstechniken für Personaler ¹	4	5	SU, S, OL	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg.				1,0
7	Der Umgang mit den Mitarbeitenden ¹ a) Gesundheitsmanagement b) Personalführung c) Sozialversicherungsrecht und Datenschutz	6	7,5	SU, OL	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg				1,5
8	HR-Prozesse und Strukturen ¹ a) Digitalisierung und HR-IT b) Internationales Personalmanagement	4	5	SU, OL	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg				1,0
9	Performance Management und Arbeitsflexibilisierung ¹	4	5	SU, OL	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg				1,0
10	Wissensmanagement und Innovation ¹	4	5	SU, OL	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
11	Organisationsentwicklung, Change Management und Projektmanagement	6	7,5	SU, OL	PfP 3)				1,5
12	Wahlpflichtfach ¹	4	5	SU, PA, S, OL	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg.				1,0
13	Empirische Sozialforschung und wissenschaftliches Arbeiten ¹	4	5	SU, ThP, S, OL	Thesepapier und Präsentation 2)			Gewicht jeder TL = 1	1,0
14	Masterarbeit		20		in etwa 80-120 Seiten	lt. § 8 Abs. 2			4,0
	Summe	56	90						

- 1) Die Leistungsabnahme kann in schriftlicher oder in mündlicher Form oder durch eine Studienarbeit erfolgen. Die Bearbeitungszeit beträgt für die schriftliche Prüfung 60 – 90 min; für die mündliche Prüfung 30 min. Der genaue Prüfungsumfang sowie die Anforderungen an eine Studienarbeit werden durch Fakultätsratsbeschluss vor Beginn eines Semesters festgelegt. Das Nähere regelt der Studienplan.
- 2) Bei der Lehrveranstaltung besteht Anwesenheitspflicht.
Das Qualifikationsziel des Moduls kann nicht anders als über die unmittelbare Anwesenheit der Teilnehmer erreicht werden. Die erfolgreiche Durchführung der Lehrveranstaltung ist von der Anwesenheit der Teilnehmer abhängig. Die Kenntnisse und Kompetenzen können von den Teilnehmern nur durch aktive Teilnahme an der Präsenzveranstaltung erworben werden. Eine fehlende Anwesenheit bei Präsentationen und Exkursionen kann nicht von zu Hause aus ausgeglichen werden, ein Teil der Veranstaltung ist von den Studierenden aktiv zu gestalten. Es wird daher eine Anwesenheitspflicht angeordnet. Für glaubhaft gemachte und nicht von den Studierenden zu vertretenden Fehlzeiten wird pro Semester ein Ersatztermin oder eine Ersatzleistung angeboten. Die Anwesenheit wird mittels einer Teilnehmerliste festgestellt, in die sich die Studierenden mit Namen und Unterschrift eintragen.
- 3) In der Portfolioprfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Die Portfolioprfung besteht aus einer Studienarbeit im Umfang von 12 bis 15 Seiten sowie zwei Präsentationen (A und B) mit einer Dauer von jeweils 15 bis 30 Minuten. Die Endnote ergibt sich dabei aus den gewichteten Teilnoten. Die Studienarbeit wird mit 50%, Präsentation A mit 25% und Präsentation B mit 25% gewichtet.
- 4) *In allen Modulen können Exkursionen durchgeführt werden. Sie dienen dazu, konkrete Praxisbeispiele kennenzulernen und zu analysieren, um Transferwissen und Handlungskompetenzen zu fördern.*

Formen von Modulendprüfungen:

Projektarbeit	Ausarbeitung der studienprojektbezogenen Aufgabenstellung Abgabe sowohl in Papierform und mit Modellen unterstützt wie auch digital, verbunden mit min. 1 Zwischenpräsentation sowie einer Abschlusspräsentation der Projektarbeit. Den fach- und aufgabenspezifischen Umfang regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung
Klausur/schriftliche Prüfung	Schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 60 – 90 Minuten
Leistungsnachweis	Art und Umfang des Leistungsnachweises regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung
Präsentation	20- 30 min. und eine Vorbereitungszeit von 14 bis 20 Stunden.
Studienarbeit	Praktische Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernden Lehrbetreuung, Abgabe in Papierform und ggf. digital, verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit, den fach- und aufgabenspezifischen Umfang regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung
Portfolioprüfung	Bei der Portfolioprüfung werden unselbständige Teilleistungen zur Umsetzung einer Aufgabenstellung in einem Modul erbracht. Die Portfolioprüfung kann sich aus schriftlichen Ausarbeitungen, mündlichen Beiträgen oder praktischen Leistungen zusammensetzen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten oder entsprechen dürfen.
Masterarbeit	Themenbezogene Ausarbeitung. Abgabe sowohl in Papierform wie auch digital. Den Umfang regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung
Thesenpapier	Themenbezogene Ausarbeitung. Abgabe sowohl in Papierform wie auch digital Umfang 2 – 3 Seiten. Vorbereitungszeit von 20 bis 30 Stunden.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Studiensemester zum Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 19. November 2019 und deren original Fassung tritt außer Kraft sofern sie keine Anwendung mehr finden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 26. Mai 2020 und des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 03. Juni 2020.

Augsburg, den 03. Juni 2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohmair
Präsident

Die Satzung wurde am 03. Juni 2020 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03. Juni 2020 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 03. Juni 2020.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs Verfahrenstechnik – Umwelt und Energie an der Hochschule Augsburg, Semesterblock 1

1	2	3	4	5	6	7	8			9
Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	SWS	CPs	Art der Lehrveranstaltung ^{1,2}	Prüfungen ¹		Vertiefung			Ergänzende Regeln
					Art	Dauer (Minuten)	ET	PT	UT	
A										
A-E	Energieerzeugung	6	6	SU, Ü	schrP	60-120	X			
A-P	Verfahren	6	6	SU, Ü	schrP	60-120		X		
A-U	Umwelttechnik Wasser/Luft	6	6	SU, Ü	schrP	60-120			X	
B										
B-E	Energienutzung/-speicher	6	6	SU, Ü	schrP	60-120	X			
B-P	Apparate	6	6	SU, Ü	schrP	60-120		X		
B-U	Umwelttechnik Ressourcen/Rohstoffe	6	6	SU, TA	schrP	60-120			X	
C	Fluidmechanik / Computational Fluid Dynamics	6	6	SU, Ü, TA	schrP	60-120	X	X	X	
D	Wahlpflichtmodule									
	Frei wählbare Wahlpflichtmodule aus dem Modulkatalog der Masterstudiengänge der Fakultät M&V ¹ .		6	Entsprechend der gewählten Module			X	X	X	
E	Planspiel	3	6	S, TA	Ref, StA	15, 40 Seiten	X	X	X	
	Summe		30							

¹Es müssen Wahlpflichtmodule im Gesamtvolumen von 6 CPs erbracht werden. Das Nähere (Module, SWS, Art der Lehrveranstaltungen, Art und genaue(r) Dauer/Umfang der Prüfungen) wird im Studienplan geregelt. Als Prüfungsformen kommen die in § 14 APO normierten Prüfungsformen in Betracht. Eine schriftliche Prüfung umfasst dabei 60-120 Minuten, eine mündliche Prüfung und eine Präsentation 10-60 Minuten, eine Studienarbeit oder ein Bericht 2- 40 Seiten.

²Bei den teilnehmeraktiven Lehrveranstaltungen (TA) besteht Anwesenheitspflicht. Das Kompetenzziel der Module kann nicht anders als durch Erfahrungen aus der Interaktion von den Studierenden erworben werden. Die Teilnehmeraktivitäten sind wesentlicher inhaltlicher Bestandteil der Module und können zudem in einzelnen Modulen für die Bewertung maßgebend sein, sofern eine mündliche Prüfungsleistung (z.B. Ref) gefordert wird. Für glaubhaft gemachte und nicht von den Studierenden zu vertretenden Fehlzeiten wird pro Semester ein Ersatztermin oder eine Ersatzleistung angeboten. Die Anwesenheit wird mittels einer Teilnehmerliste festgestellt, in die sich die Studierenden mit eigenem Namen und Unterschrift eintragen. Bei unzureichender Teilnahme wird die Zulassung zur Prüfung versagt.

**Anlage 2: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs
Verfahrenstechnik - Umwelt und Energie an der Hochschule Augsburg, Semesterblock 2**

1	2	3	4	5	6	7	8			9
Modul - Nr.	Modul-Bezeichnung	SWS	CPs	Art der Lehr- veranstaltung ^{1,2}	Prüfungen ¹		Vertiefung			Ergän- zende Regeln
					Art	Dauer / Umfang	ET	PT	UT	
F	Anlagenplanung und Sicherheitstechnik	6	6	SU, Ü	schrP	60-120	X	X	X	
G	Regel- und Prozessleittechnik	6	6	SU, Ü, Pr	schrP, PrV	60-120, 10-15 Seiten	X	X	X	PrV mE / oE
H	Prozessmodellierung und Simulation	4	6	SU, TA	StA	25 Seiten	X	X	X	
I	Schlüsselkompetenzen	4	6	SU, S, TA	Ref StA	20, 10 Seiten	X	X	X	Ref 20 % StA 80 %
K	Wirtschaft und Management	6	6	SU, Ü, TA	schrP	60-120	X	X	X	
	Summe		30							

¹Das Nähere wird im Studienplan geregelt.

²Bei den teilnehmeraktiven Lehrveranstaltungen (TA) besteht Anwesenheitspflicht. Das Kompetenzziel der Module kann nicht anders als durch Erfahrungen aus der Interaktion von den Studierenden erworben werden. Die Teilnehmeraktivitäten sind wesentlicher inhaltlicher Bestandteil der Module und können zudem in einzelnen Modulen für die Bewertung maßgebend sein, sofern eine mündliche Prüfungsleistung (z.B. Ref) gefordert wird. Für glaubhaft gemachte und nicht von den Studierenden zu vertretenden Fehlzeiten wird pro Semester ein Ersatztermin oder eine Ersatzleistung angeboten. Die Anwesenheit wird mittels einer Teilnehmerliste festgestellt, in die sich die Studierenden mit eigenem Namen und Unterschrift eintragen. Bei unzureichender Teilnahme wird die Zulassung zur Prüfung versagt.

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Interaktive Medien
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 23. Juni 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Interaktive Medien an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017 in der ersten Änderungssatzung vom 30. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird wie folgt geändert:

Bay „Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des
erischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, der Verordnung zur
Regelung der Studienakkreditierung nach dem
Studienakkreditierungsstaatsvertra ges vom 13. April 2018, der
Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001
(BayRS 2210-4141-WFK) und der Allgemeinen Prü fungsordnung (APO) der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren
jeweils aktuellen Fassungen.“

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird Satz 4 gestrichen.

3. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 5 ergänzt:
„Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.“

4. In § 5 Abs. 4 Satz 3 erhält die Aufzählung der Module folgende Fassung:

- „- Sprache (4 CP)
- Modul Theorie digitaler Medien (8 CP)
- Zwei Wahlpflichtmodule aus dem Modulkatalog „Mensch und Maschine“ nach § 5 Abs. 3 Satz 4 (insgesamt 16 CP)
- Zwei Wahlpflichtmodule aus dem Modulkatalog „Raum und Zeit“ nach § 5 Abs. 3 Satz 5 (insgesamt 16 CP)
- Zwei Wahlpflichtmodule aus dem Modulkatalog „Informatik“ nach § 5 Abs. 3 Satz 3 (insgesamt 16 CP)“.

5. In § 5 Abs. 5 Satz 2 erhält die Aufzählung der Module folgende Fassung:

- „- Sprache (4 CP)
- Mathematik (8 CP)
- Vier Wahlpflichtmodule aus dem Modulkatalog „Informatik“ nach § 5 Abs. 3 Satz 3 (insgesamt 32 CP)
- ein Wahlpflichtmodul aus dem Modulkatalog „Mensch und Maschine“ nach § 5 Abs. 3 Satz 4 (insgesamt 8 CP)

- ein Wahlpflichtmodul aus dem Modulkatalog „Raum und Zeit“ nach § 5 Abs. 3 Satz 5 (insgesamt 8 CP)“.

6. § 5 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Modulkatalog „Informatik“ umfasst Module im Umfang von jeweils 8 Creditpoints aus den Fachgebieten „Datenmanagement“, „Web-Technologien“, „Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen“, „Technische Konzeption von Computerspielen“, „Physical Computing“ und „Computergrafik“. ⁴Der Modulkatalog „Mensch und Maschine“ umfasst Module im Umfang von jeweils 8 aus den Fachgebieten „Interfacedesign“, „Interaktionsdesign“ und „Physical Interfaces“. ⁵Der Modulkatalog „Raum und Zeit“ umfasst Module im Umfang von jeweils 8 Creditpoints aus den Fachgebieten „2D Animation“, „3D Animation“, „Audiovisuelle Gestaltung“ und „Gamedesign“. ⁶Im Studienplan wird jeweils festgelegt, welche Module der Modulkataloge jeweils im aktuellen Semester gewählt werden können. ⁷Im Studienplan können für die Modulkataloge weitere Fachgebiete samt zugehörigen Modulen festgelegt werden.“

7. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Koordinator“ durch die Worte „Studiengangsverantwortlichen“ und „Koordinatorin“ durch „Studiengangsverantwortliche“ ersetzt.

8. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Ein Modul fasst ein oder mehrere Teilmodule eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.“

9. In § 6 werden folgende Abs. 3 und 4 zugefügt:

„³ ¹Die Zuordnung der Module mit ihren Lehrveranstaltungen zu den Studiensemestern, die Definition der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen und deren Gliederung, der Umfang der mit den Modulen und Lehrveranstaltungen assoziierten Semesterwochenstunden bzw. CP sowie die Vorgabe von Regeln für die Möglichkeit einer Auswahl unter den angebotenen Wahlmodulen erfolgt in einem Studienplan, vgl. § 8 APO. ²Die Beschreibung der fachlichen Inhalte und der Studienziele der Module im Einzelnen erfolgt im Modulhandbuch. ³Im Hinblick auf die möglichen Prüfungsformen gilt § 14 APO.
(4) Darüber hinaus gilt § 4 APO.“

10. In § 10 wird folgender Abs. 6 hinzugefügt:

„(6) Im Übrigen finden die Regelungen § 21 APO Anwendung.“

11. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Regelungen gem. § 16 Abs. 1 -3 APO.“

12. In 12 wird folgender Abs. 6 hinzugefügt:

„(6) Wahlmodule nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden in einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.“

13. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Spezialisierungsphase (3. und 4. Semester) für die Studienrichtung „Gestaltung“

1	2	3	4	5	6	7
ID	Modul	LVS	Art	Prüfungen entweder/oder	Notengewichte zur Bildung der Endnote	CP
spr	Sprache	4	SU/PR (1)	PP/KL 45 – 90 Min (1)	50 %	4

sg.th	Theorie digitaler Medien (8)	6	SU	Teil 1: STA 55 – 75 h Teil 2: STA 55 – 75 h	100 %	8
sg.m	Modulkatalog Mensch und Maschine (2)	12	SU/PR (1)	je Modul STA 110 – 150 h	100%	16
sg.a	Modulkatalog Raum und Zeit (3)	12	SU/PR (1)	je Modul STA 110 – 150 h	100 %	16
si.i	Modulkatalog Informatik (4)	12	WP: SU/PA (1)	je Modul KL 60 – 120 Min / RF / STA / OKL 90 – 180 Min (1)	100 %	16
	Summe					60

Spezialisierungsphase (3. und 4. Semester) für die Studienrichtung „Informatik“

1	2	3	4	5	6	7
ID	Modul	LVS	Art	Prüfungen entweder/oder	Notengewichte zur Bildung der Endnote	CP
spr	Sprache	4	SU/PR (1)	PP/KL 45 – 90 Min (1)	50 %	4
si.mt	Mathematik (8)	6	SU + EX/PR (1)	Teil 1: KL (60 Minuten), Teil 2: STA (55 – 75 h) KL : 50 %, STA: 50 % (8)	100 %	8
si.i	Modulkatalog Informatik (5)	24	WP: SU/PR (1)	je Modul KL 60 – 120 Min / RF / STA / OKL 90 – 180 Min (1)	100 %	32
sg.m	Modulkatalog Mensch und Maschine (6)	6	SU/PR (1)	je Modul STA 110 – 150 h	100 %	8
sg.a	Modulkatalog Raum und Zeit (7)	6	SU/PR (1)	je Modul STA 110 – 150 h	100 %	8
	Summe					60

Vertiefungsphase (5., 6. und 7. Semester)

1	2	3	4	5	6	7
Modul-Kürzel	Modul	LV S	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer / = entweder/oder	Notengewichte zur Bildung der Endnote	CP
wks	Workshops und Seminare (9)	6	WS/SU	VS/RF/STA (1)	Prädikat mE/oE	6
v.px	Praktische Tätigkeit oder Auslandsstudium	–	PT	PB	Prädikat mE/oE	20
v.ps	Praxisseminar (10)	2	SE	PR	Prädikat mE/oE	2
v.ux	UX-Design	4	SU	STA 65 – 90 h	100 %	5
v.pd	Projektdurchführung	4	SU, PR	STA 65 – 90 h	100 %	5
v.team	Teamprojekt (11)	8	PA	STA 420 – 520 h	100 %	20
v.mg	Mensch und Gesellschaft	4	SU	KL 60 – 120 Min / RF / STA (1)	100 %	5
v.km	Kunde und Markt	4	SU	KL 60 – 120 Min / RF / STA (1)	100 %	5
v.bp	Bachelorprojekt (12)	2	PA	STA 170 – 210 h	300 %	8
v.ba	Bachelorarbeit	–	BA	PRÄS	300 %	10
	Summe	34				86

- (1) **Zulassungsvoraussetzungen:** Das Nähere, auch die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen, wird im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) **Studienschwerpunkt Gestaltung:** Aus dem Modulkatalog „Mensch und Maschine“ müssen insgesamt zwei Wahlpflichtmodule nach § 5 Abs. 4 Spiegelstich 3 mit zusammen 16 CP belegt werden.
- (3) **Studienschwerpunkt Gestaltung:** Aus dem Modulkatalog „Raum und Zeit“ müssen insgesamt zwei Wahlpflichtmodule nach § 5 Abs. 4 Spiegelstich 4 mit zusammen 16 CP belegt werden.
- (4) **Studienschwerpunkt Gestaltung:** Aus dem Modulkatalog „Informatik“ müssen insgesamt zwei Wahlpflichtmodule nach § 5 Abs. 4 Spiegelstich 5 mit zusammen 16 CP belegt werden.
- (5) **Studienschwerpunkt Informatik:** Aus dem Modulkatalog „Informatik“ müssen insgesamt vier Wahlpflichtmodule nach § 5 Abs. 5 Spiegelstich 3 mit zusammen 32 CP belegt werden.
- (6) **Studienschwerpunkt Informatik:** Aus dem Modulkatalog „Mensch und Maschine“ muss insgesamt ein Wahlpflichtmodul nach § 5 Abs. 5 Spiegelstich 4 mit 8 CP belegt werden.

- (7) **Studienschwerpunkt Informatik:** Aus dem Modulkatalog „Raum und Zeit“ muss insgesamt ein Wahlpflichtmodul nach § 5 Abs. 5 Spiegelstich 5 mit 8 CP belegt werden.
- (8) **Modul Mathematik und Modul Theorie digitaler Medien:** ¹Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, da sie üblicherweise über einen Zeitraum von zwei Semestern angeboten wird. ²Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Teilleistung schlechter als 4,0 ist. ³Wiederholungsprüfungen können für nicht bestandene Teilleistungen abgelegt werden.
- (9) **Modul Workshops und Seminare:** Die Wahlpflichtmodule, die im Rahmen des Moduls „Workshops und Seminare“ belegt werden können, werden im Studienplan aufgeführt.
- (10) **Praxisseminar:** ¹Im Praxisseminar kann das Qualifikationsziel nur über die unmittelbare Anwesenheit der Teilnehmer erreicht werden. ²Die erfolgreiche Durchführung der Lehrveranstaltung ist von der Anwesenheit der Teilnehmer abhängig. ³Es wird daher eine Anwesenheitspflicht angeordnet. ⁴Für glaubhaft gemachte und nicht von den Studierenden zu vertretenden Fehlzeiten wird pro Semester ein Ersatztermin oder eine Ersatzleistung angeboten. ⁵Die Anwesenheit in dem Praxisseminar wird mittels einer Teilnehmerliste festgestellt, in die sich die Studierenden mit eigenem Namen und Unterschrift eintragen.
- (11) **Teamprojekt:** Die Betreuung eines jeden Teamprojekts im Umfang von 8 LVS erfolgt sowohl durch eine Dozentin oder einen Dozenten der Fakultät für Gestaltung als auch durch eine Dozentin oder einen Dozenten der Fakultät für Informatik jeweils im Umfang von 4 LVS.
- (12) **Bachelorprojekt:** Das Thema des Bachelorprojektes wird gemeinsam mit dem Thema der Bachelorarbeit vergeben.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung für alle Studierenden in Kraft.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Dezember 2017 in deren original Fassung und der 1. Änderungssatzung treten außer Kraft sofern sie keine Anwendung mehr finden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 23. Juni 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 26. Juni 2020.

Augsburg, den 26. Juni 2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Juni 2020 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Juni 2020 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juni 2020.

Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 vom 21. April 2020

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

**§ 1
Zulassungszahlen**

- (1) An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg werden in den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen die Zahlen der im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Fachsemester) wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Lehr- einheit	1. Fachsemeste r WS 2020/21	1. Fachseme ster SS 2021
Betriebswirtschaft	W	126	
International Management	W	126	
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	E	76	
Elektrotechnik	E	76	
Mechatronik	E	76	
Informatik	I	54	
Wirtschaftsinformatik	I	54	
Technische Informatik	I	30	
Maschinenbau	MV	105	53
Umwelt- und Verfahrenstechnik	MV	43	
Energieeffizientes Planen und Bauen	A+B	64	
Bauingenieurwesen	A+B	64	
Soziale Arbeit	AGN	39	

- (2) Die Vergabe der Studienplätze nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung werden nach § 23 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87) durch die Stiftung für Hochschulzulassung im Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) koordiniert.
- (3) An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg werden in den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen die Zahlen der im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Lehr- einheit	2.	3.	4.	2.	3.	4.
		Fach- semester	Fach- semester	Fach- Semester	Fach- semester	Fach- semester	Fach- Semester
		WS 2020/21	WS 2020/21	WS 2020/21	SS 2021	SS 2021	SS 2021
Betriebswirtschaft	W		108		116		99
International Management	W		104		115		95
Maschinenbau	MV	48	87	40	95	44	79
Umwelt- und Verfahrenstechnik	MV		34		38		30
Elektrotechnik	E				69		
Mechatronik	E				66		
International Wirtschaftsingenieurwesen	E				70		
Bauingenieurwesen	A+B		58		61		55
Informatik	I				51		
Wirtschaftsinformatik	I				51		
Technische Informatik	I				26		
Soziale Arbeit	AGN		32		35		29

- (4) An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg werden in den nachfolgend aufgeführten Masterstudiengängen die Zahlen der im Wintersemester 2019/2020 und im Sommersemester 2020 aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber für das erste Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Lehr- einheit	1.	1.
		Fachsemeste r WS 2019/20	Fachseme ster SS 2020
Steuern- und Rechnungslegung	W	9	9
Energieeffizientes Design	A+B	9	9

- (5) Eine Zulassung in das erste oder ein höheres Fachsemester ist in allen von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg angebotenen Studiengängen nur möglich, falls das jeweilige Fachsemester geführt wird.

§ 2

Zulassung für ein höheres Fachsemester

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen in § 1 Absatz 3 festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.
- (2) In den in § 1 Absatz 3 genannten Bachelorstudiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

- (3) Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.**

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis für die Lehreinheiten (Fakultäten)

W	Wirtschaft
I	Informatik
MV	Maschinenbau und Verfahrenstechnik
A+B	Architektur und Bauwesen
E	Elektrotechnik
AGN	Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 21. April 2020 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 26. März 2020.

Augsburg, den 22. April 2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 22. April 2020 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. April 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. April 2020.